

**Satzung  
zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal**

Aufgrund von §§ 5, 6, 13, 15, 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal am 31.03.2022 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Stimmenzahl folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal beschlossen:

**Artikel 1**

§ 15a (Ausfall-/Haftungsregelung) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal wird nach § 15 (Finanzaufwand) neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 15a  
Ausfall-/Haftungsregelung**

Ausfallende Umlagenbeträge nach § 15 der Verbandssatzung der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH werden von der Stadt Müllheim getragen.

**Artikel 2**

§ 21 (Öffentliche Bekanntmachung) der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erhält folgende Fassung:

**§ 21  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal erfolgen in seinen Mitgliedsgemeinden auf deren Kosten und in der Art und Weise, wie auch sie ihre öffentlichen Bekanntmachungen gemäß ihrer jeweiligen Bekanntmachungssatzung vornehmen. In derselben Form ist auch auf öffentliche Sitzungen der Verbandsversammlung hinzuweisen.
- (2) Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nicht am gleichen Wochentag, gilt als maßgeblicher Tag der Bekanntmachung die letzte Bekanntmachung einer der Mitgliedsgemeinden in der unter § 21 Abs. 1 genannten Weise.

**Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband Wasserversorgung Weilertal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim, den 31.03.2022

Martin Löffler  
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke:

|                             |  |  |                        |
|-----------------------------|--|--|------------------------|
| Satzung (S)<br>Änderung (Ä) | Öffentliche<br>Bekanntmachung durch<br>Veröffentlichung in der<br>Badischen Zeitung sowie<br>auf der Internetseite der<br>Stadt Müllheim | Anzeige an das<br>LRA Breisgau-<br>Hochschwarzwald | Vorstehende<br>Fassung |
| vom                         | vom  | am   | gilt ab                |
| (S) 31.03.2022              | 01.04.2022 Homepage<br>02.04.2022 Bad. Zeitung   | 04.04.2022   | 04.04.2022             |